



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Gegenzeugnisse gegen die Säulentheorie

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

gemal liegt in dem Gerichte, ist also nicht mit der Gerichtsstätte oder dem Gerichte identisch und man kann ein hantgemal haben ohne Schöffenstuhl. Also ist es auch vom Schöffenstuhle verschieden. Diese offenbare Unrichtigkeit beweist, daß der Glossator von demjenigen hantgemal, das der Spiegler meint, keine Kenntnis gehabt hat.

Übrig bleibt die Frage, ob nicht durch ihn ein anderer Sprachgebrauch bezeugt wird, so daß die Aussage vorliegt: „Nach meinem Wissen werden heute die Gerichtsstätten, die Gerichte und die Schöffenstühle hantgemal genannt“. Eine solche Folgerung ist nicht notwendig. Der Glossator kann auch ohne ein solches Wissen eine Erklärungshypothese aufgestellt haben. Schon der Widerspruch der drei Angaben läßt dies vermuten. Noch bestimmter ist das Kontrollbild. Wir haben für die Zeit Johann v. Buchs noch viel reicheres Material an Urkunden und Berichten als für die Zeit Eykes. Eine Fundstelle für das Wort ist nicht vorhanden. Daraus läßt sich mit Sicherheit schließen, daß der in Erwägung gezogene Sprachgebrauch nicht bestanden hat.

3. An die unrichtige Hypothese des Sprachgebrauchs (= Gerichtsstätte, Gericht und Schöffenstuhl) schließt sich nun der Versuch einer Worterklärung an. Die Entstehung des Worts wird darauf zurückgeführt, daß die Schöffenbaren in diesem Gerichte mit der Hand den Schöffeneid leisten und dieser Vorgang durch ein Zeichen an dem Schöffenstuhle bekundet werde. Der Glossator erklärt die als bestehend gedachte Bedeutung von hantgemal durch die Wirkung des Handzeichens als Schwurmal. Da dieser Erklärungsversuch sich auf einen bloß gedachten, aber nicht bestehenden Sprachgebrauch bezieht, so kommt er als geschichtliches Zeugnis überhaupt nicht in Betracht.

Wiederum fragt es sich, ob nicht bei dieser Wortklärung zeitgenössische Beobachtungen verwertet sind. Das ist nach zwei Richtungen der Fall. Hinsichtlich der Schöffenvereidigung und hinsichtlich des Sprachgebrauchs, die Stühle der Schöffen als Schöffenstühle zu bezeichnen. Beide Angaben sind auch sonst bezeugt⁷⁹⁾ und sicher richtig.

Herbert Meyer⁸⁰⁾ sieht in den Angaben des Glossators eine „völlig richtige Auskunft über den Charakter des Handgemals als

79) Ssp. III 88 § 1, Richtsteig Landrechts a. 54 § 7 u. a. a. O.

80) S. 44.

Gerichtswahrzeichen“. Er glaubt, daß diese Angaben geeignet sind, die Richtigkeit seiner eigenen Geschichtsvorstellungen zu beweisen.

Auch der zweiten Ansicht kann ich nicht zustimmen. Im Gegenteil. Die zeitgenössischen Angaben der Glosse, die allein glaubwürdig sind, widersprechen dem Grundgedanken Meyers, seiner Säulentheorie. Die Übereinstimmung beschränkt sich auf den mißglückten Teil, auf den Lösungsgedanken der Worterklärung.

a) Ein Grundgedanke Meyers ist doch der, daß hantgemal die Gerichts- und Geschlechtssäule bezeichnet. Der Glossator kennt diese Bedeutung nicht. Aus seinen Angaben geht hervor, daß ihm von dem Bestehen einer solchen Säule und der Eidesleistung auf diese Säule gar nichts bekannt ist. Sonst hätte er nicht das Wort hantgemal auf die Handzeichen am Schöffenstuhl bezogen. Auch der Richtsteig erwähnt die Säule nicht, sondern läßt die Schöffen zu der Bank schwören⁸¹⁾. Deshalb ist Johann v. Buch ein glaubwürdiger Zeuge dafür, daß die Säulen Herbert Meyers zur Zeit des Glossators unbekannt waren.

b) Ein zweiter Grundgedanke Herbert Meyers ist die Gerichtstheorie auf Grund der Annahme, daß man seine allodialen Gerichte als Schöffenstuhl bezeichnet habe. Aber die Glosse bezeugt, daß dieses Wort den Stuhl des Schöffen bezeichnete. Die hohen Privatgerichte sind Johann v. Buch in der Glosse wie in seinem Richtsteige ebenso unbekannt wie jedem anderen Zeitgenossen, von dem eine unmittelbare oder mittelbare Äußerung über die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter vorliegt.

4. Die Übereinstimmung zwischen Herbert Meyer und der Glosse beschränkt sich auf den „Lösungsgedanken der Schwurtheorie“, auf die Meinung, daß das Wort hantgemal zu dem Zwecke gebildet worden ist, um die Vorstellung „Schwurm“ auszudrücken. In diesem Gedanken ist Johann v. Buch allerdings ein Vorläufer von Herbert Meyer. Deshalb stehen wir vor der Frage: Welchen Erkenntniswert kann die Ansicht Buchs für uns haben? Der Glossator kommt natürlich bei dieser Frage nicht als zeitgenössischer Zeuge in Betracht. Denn die Wortentstehung muß sich eine Reihe von Jahrhunderten vor seiner Zeit vollzogen haben (Heliand). Kann er als Sachverständiger gelten? Auch das ist zu verneinen. Ihm fehlten diejenigen Hilfen, über die wir verfügen, die moderne Sprachwissenschaft, die Kenntnis, daß dem fraglichen Worte ein

81) Vgl. die Anführung oben Anm. 79.